jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2019/3/13 16Bkd8/93, 26Os2/16p, 28Ds2/19m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1994

**Norm**

DSt 1990 §1 Abs1 F2

**Rechtssatz**

Es entspricht ständiger Rechtsprechung der Obersten Berufungskommission und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, daß ein Versehen der Kanzlei allein noch keine disziplinäre Verantwortung des Rechtsanwaltes zu begründen vermag und daß von einem Rechtsanwalt nicht verlangt werden kann, daß er persönlich die routinemäßigen Kanzleiarbeiten mehr als stichprobenweise prüft (AnwBl 1983,397; 1992,480 ua). Ein Fehler einer sonst verläßlichen Angestellten (vgl AnwBl 1981,457) kann dem Rechtsanwalt daher nicht zum Vorwurf gemacht werden.Es entspricht ständiger Rechtsprechung der Obersten Berufungskommission und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, daß ein Versehen der Kanzlei allein noch keine disziplinäre Verantwortung des Rechtsanwaltes zu begründen vermag und daß von einem Rechtsanwalt nicht verlangt werden kann, daß er persönlich die routinemäßigen Kanzleiarbeiten mehr als stichprobenweise prüft (AnwBl 1983,397; 1992,480 ua). Ein Fehler einer sonst verläßlichen Angestellten vergleiche AnwBl 1981,457) kann dem Rechtsanwalt daher nicht zum Vorwurf gemacht werden.

**Entscheidungstexte**

- 16 Bkd 8/93
  Entscheidungstext OGH 21.03.1994 16 Bkd 8/93
- RS0055988">26 Os 2/16p
  Entscheidungstext OGH 06.12.2016 26 Os 2/16p
  Auch; Beisatz: Das Verfassen von Exekutionsanträgen und der damit zusammenhängenden Korrespondenz mit dem Schuldner gehört zu den routinemäßigen Kanzleiarbeiten, deren lückenlose Überprüfung dem Rechtsanwalt nicht abverlangt wird. (T1)
- RS0055988">28 Ds 2/19m
  Entscheidungstext OGH 13.03.2019 28 Ds 2/19m
  Beisatz: Hier: Unterlassene Eintragung einer Haftverhandlung in den Verhandlungskalender. (T2)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0055988

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

24.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at